



GEMEINDE PARKSTETTEN • SCHULSTR. 3 • 94365 PARKSTETTEN

Gegen Zustellungsnachweis

Herrn

Christian Hentschel

Dr.-Stadler-Str. 16

94365 Parkstetten

SCHULSTRASSE 3

94365 PARKSTETTEN

TELEFON (09421) RATHAUS: 9933-0

KINDERGARTEN: 9933-20

TELEFAX (09421) 993321

E-MAIL gemeinde@parkstetten.de

INTERNET www.parkstetten.de

Sachgebiet:

Rückfragen an:	Nebenstelle:	e-mail:	Zimmer
Frau Foidl	9933-11	gemeinde@parkstetten.de	12

Datum: 07.10.2013

Bürgerbegehren „Hauptamtlicher Erster Bürgermeister für Parkstetten „

Die Gemeinde Parkstetten erlässt folgenden

Bescheid:

1. Das am 10.09.2013 eingereichte Bürgerbegehren „Hauptamtlicher Erster Bürgermeister für Parkstetten „ wird als unzulässig zurückgewiesen.
2. Der beantragte Bürgerentscheid wird nicht durchgeführt.
3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Am 12.09.2013 hat der Gemeinderat Parkstetten den Antrag der SPD/FWG Fraktion auf Bestimmung eines berufsmäßigen Bürgermeisters in der kommenden Wahlperiode 2014 bis 2020 durch Satzung abgelehnt.

Mit einem an den Ersten Bürgermeister der Gemeinde Parkstetten adressierten und bei der Gemeindeverwaltung Parkstetten am 10.09.2013 eingegangenen Schreiben reichten die Antragsteller ein auf Unterschriftenlisten formuliertes Bürgerbegehren mit folgender Fragestellung ein:

„Soll ab der kommenden Wahlperiode 2014 bis 2020 (ab 01. Mai 2014) der Erste Bürgermeister der Gemeinde Parkstetten Beamter auf Zeit (berufsmäßiger Bürgermeister) sein? „. Es wurden insgesamt 419 Unterschriften eingereicht, von denen nach Prüfung 412 Unterschriften gültig waren. Die nach Art. 18a Abs.6 GO für das Bürgerbegehren erforderliche Unterschriftenzahl (234) wurde damit erfüllt.

Im Rahmen einer durch die Rechtsaufsichtsbehörde durchgeführten Prüfung über die Zulässigkeit des eingereichten Bürgerbegehrens wurde festgestellt, dass das Bürgerbegehren unzulässig ist, weil mehr als drei Vertreter auf den Unterschriftenlisten benannt sind. Beim vorliegenden Bürgerbegehren wurden fünf Personen als Vertreter benannt.

Bankverbindungen:

Sparkasse Niederbayern-Mitte (BLZ 742 500 00) Kto.-Nr. 240 381 004 IBAN: DE11 7425 0000 0240 3810 04 SWIFT-BIC: BYLADEM1SRG
Raiffeisenbank Parkstetten (BLZ 743 691 30) Kto.-Nr. 0108928 IBAN: DE36 7436 9130 0000 1089 28 SWIFT-BIC: GENODEF1PST

Am 02.10.2013 entschied der Gemeinderat Parkstetten, dass das Bürgerbegehren wegen Verstoß gegen Art. 18a Abs. 4 Satz 1 GO unzulässig ist. Außerdem lehnte er den Antrag ab, einen Bürgerentscheid nach Art. 18a Abs. 2 GO zu der mit Bürgerbegehren vorgelegten Frage durchzuführen.

II.

Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids war abzulehnen, da das Bürgerbegehren „Hauptamtlicher Bürgermeister für Parkstetten“ aus formellen Gründen unzulässig ist.

1. Nach Art. 18a Abs. 8 Satz 1 GO entscheidet der Gemeinderat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens über dessen Zulässigkeit. Ein Bürgerbegehren ist zulässig, wenn die mit ihm verlangte Maßnahme zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde gehört (Art. 18a Abs. 1 GO), die Angelegenheit nicht zum Katalog der ausgeschlossenen Gegenstände zählt (Art. 18a Abs. 3 GO), die Unterschriftenlisten den formellen Anforderungen entsprechen (Art. 18a Abs. 4 GO), die erforderliche Unterschriftenzahl erreicht worden ist (Art. 18a Abs. 6 GO) und die Fragestellung in materiellrechtlich zulässiger Weise den Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung unterbreitet werden kann.

Vorliegend verstößt das Bürgerbegehren gegen Art. 18a Abs. 4 Satz 1 GO, wonach keinesfalls mehr als drei Vertreter für das Bürgerbegehren benannt werden dürfen.

Nach Art. 18a Abs. 4 Satz 1 GO muss das Bürgerbegehren bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Diese gesetzliche Höchstzahlregelung hat zur Folge, dass zwar weniger als drei, aber keinesfalls mehr als drei Vertreter für das Bürgerbegehren benannt werden dürfen. Bei dieser gesetzlichen Regelung handelt es sich nicht um eine bloße Ordnungsvorschrift, sondern um eine strikte Formvorschrift (vgl. VGH, Beschluss vom 07.08.1998, AZ.: 4 ZB 98.1719). Werden mehr als drei Vertreter auf den Unterschriftenlisten benannt, ist das Bürgerbegehren unzulässig. Beim vorliegenden Bürgerbegehren wurden fünf Personen als Vertreter benannt. Es ist nicht ersichtlich, welche der drei von den fünf benannten Vertretern nun tatsächlich für die Unterzeichner handeln sollen (vgl. VGH, Beschluss vom 21.02.1997). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass gerade die Benennung eines der zusätzlichen Vertreter die Bürger bewogen hat, das Begehren zu unterstützen, sodass es ohne den Formverstoß möglicherweise nicht zustande gekommen wäre (vgl. Prandl/Zimmermann/Büchner, Kommunalrecht in Bayern, 10.18 a, Rn. 16). Der Verstoß gegen Art. 18a Abs. 4 Satz 1 GO bewirkt aus den oben genannten Gründen die Unzulässigkeit des eingereichten Bürgerbegehrens. Dies führt dazu, dass die Unterschriften nicht wirksam abgegeben werden konnten.

Aber selbst wenn man der umstrittenen Rechtsmeinung folgen würde, die lediglich auf einem Umkehrschluss des Urteils vom BayVG vom 10.12.1997 – 4 B 97.91 beruht, und annimmt, dass der Verstoß, welcher in der Benennung von mehr als 3 vertretungsberechtigten Personen liegt, zumindest dann nicht zur Zurückweisung führen darf, wenn eine erkennbare Reihenfolge vorhanden ist, wären die hierfür notwendigen Formvorschriften auch nicht eingehalten. Werden also, wie in der vorliegenden Konstellation 5 vertretungsberechtigte Personen in einer bestimmten Rangfolge genannt, wird man die mit Rangziffer 1- 3 Genannten als Vertreter und die mit 4 und 5 Gekennzeichneten als Stellvertreter i.S. von Art. 18 a Abs. 4 Satz 2 GO ansehen können, die ggf. beim Ausscheiden eines Vertreters nachrücken. Voraussetzung ist allerdings,

Bankverbindungen:

Sparkasse Niederbayern-Mitte (BLZ 742 500 00) Kto.-Nr. 240 381 004 IBAN: DE11 7425 0000 0240 3810 04 SWIFT-BIC: BYLADEM1SRG
Raiffeisenbank Parkstetten (BLZ 743 691 30) Kto.-Nr. 0108928 IBAN: DE36 7436 9130 0000 1089 28 SWIFT-BIC: GENODEF1PST

dass die Vertreter des Ranges 4 und 5 als Vertreter bezeichnet werden und etwaige Vertreterregelungen angegeben sind. Sind auf den Unterschriftenlisten mehrere Stellvertreter genannt, muss nämlich insbesondere auch erkennbar sein, unter welchen Voraussetzungen der Vertretungsfall für den einzelnen Stellvertreter eintritt. Dies kann in der Weise geschehen, dass jedem Vertreter ein bestimmter Stellvertreter zugeordnet wird oder aber eine bestimmte Reihenfolge der Stellvertreter festgelegt wird, so dass beim ersten Vertretungsfall der 1. Stellvertreter nachrückt und der 2. Stellvertreter nur zum Zug kommt, wenn entweder auch der 1. Stellvertreter verhindert ist oder aber der Vertretungsfall bei 2 vertretungsberechtigten Personen eingetreten ist (BayVG, BayVBl 2008, 82 = FSt 2008 RdNr. 57). Nachdem dies beim vorliegenden Bürgerbegehren nicht geschehen ist, liegt auch unter Zugrundelegung dieser umstrittenen Rechtsprechung eine Unzulässigkeit vor.

2. Erweist sich ein Bürgerbegehren aus formellen Gründen als unzulässig, besteht lediglich insoweit eine „Heilungsmöglichkeit“, als der Gemeinderat gemäß Art. 18a Abs. 2 GO die Durchführung eines Bürgerentscheids zur vorgelegten Frage in Form eines „Ratsbegehrens“ selbst beschließen kann. Dies hat jedoch der Gemeinderat in seiner Sitzung am 02.10.2013 ausdrücklich abgelehnt.

Ein Bürgerentscheid zu der Frage, „Soll ab der kommenden Wahlperiode 2014 bis 2020 (ab 01. Mai 2014) der Erste Bürgermeister der Gemeinde Parkstetten Beamter auf Zeit (berufsmäßiger Bürgermeister) sein?“, wird deshalb nicht durchgeführt.

3. Das Verfahren ist gemäß Art. 20 Abs. 3 KG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (die Gemeinde Parkstetten) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Heinrich Krempel

1. Bürgermeister



Bankverbindungen:

Sparkasse Niederbayern-Mitte (BLZ 742 500 00) Kto.-Nr. 240 381 004 IBAN: DE11 7425 0000 0240 3810 04 SWIFT-BIC: BYLADEM1SRG
Raiffeisenbank Parkstetten (BLZ 743 691 30) Kto.-Nr. 0108928 IBAN: DE36 7436 9130 0000 1089 28 SWIFT-BIC: GENODEF1PST

Verteiler:

Gegen Postzustellungsurkunde
Herrn
Uwe Grabner
Bernsteinring 18
94365 Parkstetten

Gegen Postzustellungsurkunde
Frau
Ulrike Fuchs
Bussardstraße 6
94365 Parkstetten

Gegen Postzustellungsurkunde
Herrn
Alfons Geith
Fischerweg 7
94365 Parkstetten

Gegen Postzustellungsurkunde
Herrn
Paul Zäch
Richtergasse 8
94365 Parkstetten